

EINWOHNERGEMEINDE 3472 WYNIGEN  
-----

B E N U E T Z U N G S - R E G L E M E N T

\*\*\*\*\*

für die

regionale Kadaversammelstelle Wynigen

Der Gemeinderat Wynigen erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 01. Juli 1966 über die Bekämpfung der Tierseuchen (TSG) und die zugehörigen eidg. und kant. Ausführungsbestimmungen;
- Art. 21 der eidg. Tierseuchenverordnung vom 14. Dezember 1967 mit Abänderung vom 02. Juni 1975;
- Verordnung des Eidg. Veterinäramtes über Tierkörperbeseitigungs- und Sterilisationsanlagen vom 19. Mai 1976;
- die kant. Vollziehungsverordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung;
- die zwischen der Einwohnergemeinde Wynigen und den Benützergemeinden abgeschlossene Vereinbarung betr. Bau und Betrieb der regionalen Kadaversammelstelle Wynigen;

folgendes Benützungsreglement für die regionale Kadaversammelstelle Wynigen:

Allgemeines

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Wynigen erstellt und betreibt in Wynigen "Bleumatte" eine regionale Kadaversammelstelle und wird als Trägergemeinde bezeichnet.

Mitbenützung

Art. 2

Nach einer mit der Trägergemeinde Wynigen abzuschliessenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die gleichzeitig auch die Beteiligungsform regelt, können weitere Gemeinden die regionale Kadaversammelstelle mitbenützen. Sie haben sich anteilmässig an den Betriebskosten zu beteiligen gemäss separater Vereinbarung.

Kontrollstelle

Art. 3

1. Die Betriebskostenrechnung wird von der Einwohnergemeinde Wynigen geführt. Sie wird jeweils von 2 Anschlussgemeinden revidiert.

Kostenverteiler

2. Die Betriebskosten werden von der Trägergemeinde jährlich ermittelt und den Anschlussgemeinden jeweils bis Ende Juni des folgenden Jahres anteilmässig in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

Kadaver und  
Abfälle

Art. 4

1. Es werden nur Tierkörper (Kadaver und Abfälle) entgegengenommen, wie sie in Art. 21.1. lit. a - i TSV umschrieben sind. Die Benutzer der regionalen Kadaversammelstelle haben sich strikte zu halten an:
  - die von der Einwohnergemeinde Wynigen festgesetzten Ablieferungszeiten. Diese sind bei der Sammelstelle angeschlagen und werden sporadisch im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung bekanntgemacht;
  - Art. 21 der TSV;
  - die allgemeinen Weisungen gemäss Anschlag;
  - die Anordnungen des Ueberwachers oder dessen Stellvertreters.
2. Ausnahmen von den Ablieferungszeiten sind in dringenden Fällen nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem diensthabenden Ueberwacher gestattet.  
Der Zeitaufwand des Ueberwachers wird separat in Rechnung gestellt.

Unentgeltlichkeit Art. 5

1. Kadaver aus den Vertragsgemeinden werden unentgeltlich entgegengenommen. Für die Beseitigung der Tierkörper bzw. Abfälle im Sinne von Art. 21.1. lit. f, g, h und i TSV aus Metzgereien wird mit diesen durch die zuständige Behörde eine Sonderregelung getroffen.
2. Im übrigen gilt Art. 21.20 der TSV.

Wartung der  
Sammelstelle

Art. 6

1. Die Einwohnergemeinde Wynigen bestimmt einen Ueberwacher und einen Stellvertreter zur Wartung und zum Betrieb der regionalen Kadaversammelstelle.
2. Der Ueberwacher hat die Kadaversammelstelle ordnungsgemäss und hygienisch einwandfrei zu führen. Ordnungswidrigkeiten Dritter sind unverzüglich der von der Einwohnergemeinde Wynigen bezeichneten Stelle zu melden.

Abtransport

Art. 7

Der Transport von Tierkörpern zur regionalen Kadaversammelstelle hat so zu erfolgen, dass eine Seuchenverschleppung möglichst ausgeschlossen ist. Kadaver über 200 kg sind direkt durch die GZM Lyss abholen zu lassen, respektive in die Tierkörper-Beseitigungsanlage Lyss zu überführen oder in Absprache mit dem Ueberwacher zerlegt in den Containern zu deponieren. Werden Grossviehkadaver direkt ab Hof zur Tierkörperbeseitigungsanlage geführt, sind die Kosten gemäss Tierseuchenverordnung aufzuteilen.

Fremdstoffe	<p><u>Art. 8</u>  Tierkörper werden nur ohne Fremdstoffe wie Eisen, Papier und insbesondere Plastik angenommen. Säcke und Gebinde sind zurückzunehmen oder in separat aufgestellten Containern zu deponieren.</p>
Verwertung der Tierkörper	<p><u>Art. 9</u>  Die Einwohnergemeinde Wynigen vereinbart die regelmässige Abfuhr der Tierkörper mit der Genossenschaft Zentralschweizerischer Metzgermeister (GZM) in Bern.</p>
Zutritt	<p><u>Art. 10</u>  Unbefugten Personen ist der Zutritt zur regionalen Kadaversammelstelle untersagt. Ebenso sind Tiere fernzuhalten. Zu selbständigem Zutritt sind insbesondere berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ueberwacher und Stellvertreter;</li> <li>- Kreistierarzt;</li> <li>- Polizeiorgane;</li> <li>- Wildhüter;</li> <li>- die von der Gemeinde bezeichneten Personen.</li> </ul>
Hygiene	<p><u>Art. 11</u>  Der Hygiene ist grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Mittel und Geräte zum Reinigen und Desinfizieren des Raumes, der Geräte, Behälter und Transportfahrzeuge gemäss Verordnung des eidgenössischen Veterinärdepartementes über Tierkörperbeseitigungs-Sterilisationsanlagen sind bereit zu stellen.</p>
Strafbestimmung	<p><u>Art. 12</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unter dem Vorbehalt anderslautender Bestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze und Verordnungen, werden Widerhandlungen gegen dieses Benützungsgreglement durch den Gemeinderat von Wynigen mit einer Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft.</li> <li>2. In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung erlassen werden.</li> <li>3. Im übrigen findet das Kant. Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 Anwendung.</li> </ol>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 13</u>  Dieses Benützungsgreglement und die damit zusammenhängenden Verträge und Vereinbarungen treten auf den Tag der Inbetriebnahme der regionalen Kadaversammelstelle Wynigen in Rechtskraft. Die Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion des Kts. Bern bleibt vorbehalten.</p>
Vollzug	<p><u>Art. 14</u>  Der Gemeinderat Wynigen regelt den Vollzug dieses Benützerreglementes.</p>

Beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung  
Wynigen.

3472 Wynigen, 09. Dezember 1989

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident: Der Sekretär:i.V.

  
P. Berger

  
M. Hug

Auflagezeugnis:


Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Wynigen bescheinigt:

1. Das von der Einwohnergemeinde Wynigen am 09. Dezember 1989 beschlossene Benützungsgreglement für die regionale Kadaversammelstelle Wynigen wurde in der Zeit vom 16. November 1989 bis 09. Januar 1990 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Wynigen aufgelegt.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Rahmen der kant. Gemeindeverordnung vom 30. November 1977:
  - im Amtsblatt des Kantons Bern vom: 18.11.1989, Nr. 88;
  - Im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom: 16.11.1989, Nr. 46 und vom 07.12.1989, Nr. 49.
3. Einsprachen oder Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist eingelangt: Keine.

3472 Wynigen, 10. Januar 1990

Der Gemeindeschreiber:

i.V.

  
M. Hug



G E N E H M I G U N G

Das Benützungs-Reglement vom 9. Dezember 1989 für die regionale Kadaversammelstelle Wynigen wird hiermit **genehmigt**.

Bern, 20. Februar 1990

DER DIREKTOR DER LANDWIRTSCHAFT  
DES KANTONS BERN

P. Siegenthaler, Regierungsrat

## W Y N I G E N

Regionale Kadaversammelstelle "Bleumatte":  
Benützungsgreglement; Genehmigung

Die Einwohnergemeindeversammlung Wynigen hat am 9. Dezember 1989 dem vorstehenden Benützungsgreglement zugestimmt.

Die Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern hat am 20. Februar 1990 vorbehaltlos die Genehmigung erteilt.

Das Benützungsgreglement ist bereits in Kraft. Es kann bei der Gemeindeschreiberei Wynigen eingesehen oder bezogen werden. Im übrigen wird auf die Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 verwiesen.

3472 Wynigen, 8. März 1990

Der Gemeinderat

---

### Publikation

1 x 2-spaltig im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 15. März 1990, Nr. 11